

An den
Anteilhaber des
PrivatPortfolio IV
(AT0000A0F0F8)

4. August 2024

Keine Teilfreistellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

da der PrivatPortfolio IV (AT0000A0F0F8) nicht mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG 2018 investiert, sind keine Teilfreistellungssätze bei den vom Anleger erzielten Investmenterträge (§ 16 InvStG 2018) zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner